

Neufassung

Satzung

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V.

Entwurf

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**Verein für Leibesübungen 1902 Obereisesheim e.V.
abgekürzt: VfL Obereisesheim 1902 e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm-Obereisesheim
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 100353. eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (6) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen;
 - c) Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter des Vereins;
 - d) die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (4) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche;
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine);
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ehrenausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der auch online auf der Homepage des Vereins unter www.xy.de gestellt werden kann.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind zur Entgegennahme von Aufnahmeanträgen berechtigt. Sie haben solche Anträge jedoch unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar und dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 17. Lebensjahr sind nach §§ 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Die minderjährigen Mitglieder sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (4) Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu. Das Recht zur Anrufung staatlicher Gerichte bleibt unberührt.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein und sein Vermögen. Vereinsunterlagen oder sonstiges Vereins Eigentum sind zurückzugeben. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag sind die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Abteilungsleitern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts).
- (4) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (5) Bezüglich der Fälligkeit und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, den Folgen bei Zahlungsverzug und der möglichen Befreiung von der Zahlungsverpflichtung wird auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen. Diese Beitragsordnung wird vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen, der auch über deren Änderung beschließt.
- (6) Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (8) Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der Hauptausschuss unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen ihrer persönlichen Verhältnissen in Textform mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere:
- a) Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat, etc.).
- (6) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

III.

Die Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Abteilungsversammlungen;
- c) die Jugendversammlung;
- d) der Hauptausschuss;
- e) die Abteilungsvorstände;
- f) die Abteilungsausschüsse;
- g) der Vorstand nach § 26 BGB
- h) der erweiterte Vorstand und
- i) der Ehrenausschuss.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift/E-Mailadresse versandt wurde.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Eingegangene Anträge und die vollständige Tagesordnung werden den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

- (10) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die von dem Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter;
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Finanzreferenten;
 - d) der Hauptjugendleiter und
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende und
 - b) der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

- (3) Mit Ausnahme des Hauptjugendleiters werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel (geraden und ungeradem Jahr) in einzelnen Wahlgängen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Der Hauptjugendleiter wird von der Jugendversammlung auf

die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt. Näheres zur Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung und die Jugendordnung des Vereins.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Finanzreferenten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden oder Finanzreferenten zu wählen hat.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan und leitet den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bestellen und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 17 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands;
 - b) der oder die Ehrenvorsitzenden;
 - c) dem Wirtschaftsführer;
 - d) den Leitern der Abteilungen oder deren Vertretern;
 - e) den Jugendleitern der Abteilungen oder deren Vertretern;
 - f) der Frauenvertreterin und
 - g) den Kassenprüfern.
- (2) Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf in Textform und mindestens vier Wochen vorher einberufen. Mindestens zwei Hauptausschusssitzungen müssen pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.
- (3) Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
 - b) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
- (5) Der Protokollführer hat über die Ausschusssitzung ein Protokoll zu führen. Dabei sind die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die entsprechenden Stimmenverteilungen aufzuführen. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Ausschussmitglied.

§ 18 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) der oder die Ehrenvorsitzenden;
 - d) drei Beisitzern, die vom Hauptausschuss jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:
 - a) Festlegung der Ehrenmitglieder nach eingehender Beratung;
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern;
 - c) persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern, insbesondere zur älteren Generation;
 - d) Repräsentation des Vereins bei besonderen Anlässen, Jubel- und Geburtstagen und Beerdigungen;
 - e) Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen (auch sportliche Ehrungen) an den Vorstand;
 - f) Durchführung von Ehrungen.
- (3) Die Durchführung von Ehrungen ergibt sich aus Vereinsehrungsordnung.
- (4) Der Ehrenausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf der Sitzung ist von einem der Ausschussmitglieder ein kurzes Protokoll zu führen. Der Hauptausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung über die Arbeit des Ehrenausschusses zu informieren.

§ 19 Beschlussfassung der Organe des Vereins

- (1) Für die Beschlussfassung in den folgenden Gremien
 - a) erweiterter Vorstand;
 - b) Hauptausschuss;
 - c) Ehrenausschuss;
 - d) Gremien der Vereinsjugend und
 - e) Gremien der Abteilungengelten die folgenden Regelungen entsprechend.
- (2) Die Gremien entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende oder Leiter leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Mitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (3) Die Gremien sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Mitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

- (5) Mit der Einberufung einer Sitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Mitglieder zugestimmt haben.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Präsenzsitzungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Mitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Vorsitzende oder Leiter kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende oder Leiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung der Gremien entsprechend.
- (9) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende oder Leiter im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden oder Leiter widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Wenn ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

IV.

Die Abteilungen des Vereins

§ 20 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich und steuerrechtlich unselbstständig und können nicht für den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen auftreten.
- (2) Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereiches in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse des erweiterten Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des WLSB und seiner Mitgliedsorganisationen zu beachten.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand müssen mindestens angehören:
 - a) der Abteilungsleiter;
 - b) der stellvertretende Abteilungsleiter;
 - c) der Abteilungskassier;
 - d) der Abteilungsschriftführer und
 - e) der Abteilungsjugendleiter.
- (4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Satzung des Vereins gewählt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter von der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
- (5) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Vorstands oder des Hauptausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zu-

fließenden Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Kassenprüfer der Abteilung und der Kassenprüfer des Vereins.

- (7) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (8) Die Abteilung ist verpflichtet, sich an die Abteilungsordnung des Hauptvereins zu halten, die der Hauptausschuss zu beschließen hat. Hierin sind die Aufgaben der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses zu regeln. Diese Abteilungsordnung gibt der Abteilungsversammlung Spielraum bei der Ausgestaltung des Abteilungslebens und kann an die Bedürfnisse der jeweiligen Abteilung angepasst werden. Die Anpassung der Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, ebenso deren Änderungen.
- (9) Neugründungen von Abteilungen können auf Antrag an den Vorstand durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 18 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des WLSB und seiner Mitgliedsverbände betreiben wollen.
- (10) Die Auflösung einer Abteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Hierfür ist entweder ein Antrag des Abteilungsleiters über den Vorstand oder durch den Vorstand direkt an den Hauptausschuss notwendig.

§ 21 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient zur Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung. Nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung des Vereins und Abteilungsordnung sind von der Abteilungsversammlung auch die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes durchzuführen und über Anträge an die Abteilung zu beschließen.
- (2) Hinsichtlich der Beschlussfassung und Protokollführung wird entsprechend den Regelungen der Mitgliederversammlung verfahren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schriftführer des Vereins zur Archivierung zu übergeben.
- (3) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, über besondere Abteilungsbeiträge und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten, der Vorstand behält sich die Zustimmung für die Erhebung dieser Abteilungsbeiträge vor.

V. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Vereins

§ 22 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins.
- (2) Ihre Aufgaben sowie das aktive und passive Wahlrecht regelt die Jugendordnung.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt im Wechsel von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Prüfprotokoll. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten, die Kassenprüfer der Abteilung berichten dem Abteilungsvorstand. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher haben die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzreferenten bzw. des Abteilungskassiers zu beantragen. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die gewählten Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen prüfen auch die Buchführung der Vereins- bzw. der Abteilungsjugend und erstatten den entsprechenden Mitgliederversammlungen einen separaten Bericht.

VI.

Vereinsleben

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Beitragsordnung;
 - c) Jugendordnung;
 - d) Ehrenordnung;
 - e) Datenschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Hauptausschuss beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Entwurf